



Satzung

Goslarer Sport Club von 1908 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen „Goslarer Sport Club von 1908 e. V.“. Er hat seinen Sitz in 38640 Goslar, Osterfeld 10. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name „Goslarer SC 08“.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das abweichende Wirtschaftsjahr mit dem 30.06. als Stichtag.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports (Fußball und Bogenschießen). Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung.
- 2.2 Der Verein erkennt die Satzung des DFB, das Statut des DFB für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände an.
- 2.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann bei Bedarf von der jeweiligen Abteilung ein Wirtschaftsbeirat berufen werden.
Er berät die jeweilige Abteilung in wirtschaftlichen Fragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es erfolgt eine schriftliche Aufnahmebestätigung oder Ablehnung seitens des Vereins. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- 6.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme der Mitglieder entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 7.1 Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 8.4 Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als eines Jahresbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 8.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten

- 10.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 10.2 Kinder bis zum siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Dazu zählt auch das Stimmrecht.
- 10.3 Minderjährige Mitglieder (7. bis 17. Lebensjahr) üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter dürfen sie ihr Stimmrecht wahrnehmen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 10.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Organe

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand (§ 12 f)
 - die Mitgliederversammlung (§ 14 ff)
 - der Wahlausschuss (§ 18)
 - der Ehrenrat
 - der Beirat
- 11.3 Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs mit anderen Sportvereinen oder deren Teilen stehen und / oder an ihnen bedeutend beteiligt sein.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem 3. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - Schriftführer / -in
- 12.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin / des Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.3 Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, bei deren / dessen Abwesenheit die / der 2. Vorsitzende, bei deren / dessen Abwesenheit die / der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 12.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- die / der 1. Vorsitzende
 - die / der 2. Vorsitzenden
 - die / der 3. Vorsitzenden
 - die Kassenwartin / der Kassenwart
- Sie führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 12.5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 12.6 Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstands erhalten für die geleistete Arbeit keine Vergütung, sind aber gegen Vermögensschäden versichert.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Abteilungsleiter / -innen (Abteilungen Jugend-Fußball, Herren-Fußball, Bogenschießen, Cheerleading, Steeldart) werden nach Vorschlag aus den Abteilungen vom Vorstand benannt.
- 13.2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll angestrebt werden, dass die Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder unterschiedlichen Wahlrhythmen unterliegen, so dass gewährleistet ist, dass eine durchgängige Vereinsführung gesichert ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Bestätigung des Wahlausschusses
 - Entgegennahme der Kandidatinnen-/Kandidatenliste des Wahlausschusses
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 16.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 16.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 16.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die ausführliche Fassung mit den Änderungen liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.
- 16.4 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung in der vorgeschriebenen Form einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei deren / dessen Verhinderung von ihrem(r) / seiner(m) Stellvertreterin / Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters / -in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 17.3 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

- 17.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter
- die Protokollführerin / den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- 17.5 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Der Wahlausschuss

- 18.1 Der Wahlausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leitern der einzelnen Abteilungen zusammen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe der Mitgliederversammlung geeignete Kandidatinnen / Kandidaten für die Vorstandstätigkeit zu benennen.
- 18.2 Der Wahlausschuss legt die Kandidatinnen- / Kandidatenliste mit einfacher Mehrheit fest. Bei Stimmengleichheit ist der Ehrenrat einzubeziehen. Sollte kein Ehrenrat vorhanden sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 19.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
- 19.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 19.3 Vorstandsmitglieder können nur gewählt werden, wenn die Kandidatinnen / Kandidaten zuvor durch den Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind.

§ 20 Kassenprüfung

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetztem Ausschusses sein, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 20.2 Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

- 21.1 Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Anweisungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Anweisungen erlassen.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 22.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

- die Stadt Goslar, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.10.2019 beschlossen worden.

Goslar, 21.10.2019

1. Vorsitzender:	gez. Werner Penndorf
2. Vorsitzender:	gez. Jens Hartwig
3. Vorsitzende:	gez. Jens Bastam
Kassenwart:	gez. Bettina Penndorf